

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/3/27 2Ob210/07g, 2Ob228/08f, 2Ob9/09a, 5Ob157/14w, 6Ob120/17s, 3Ob80/19i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.2008

Norm

ABGB §1293

ABGB §1325 D2a

ABGB §1325 D4

ABGB §1435

EO §35

Rechtssatz

Bereits mit einem auch noch nicht rechtskräftigen Abgabenbescheid über die Versteuerung von Verdienstentgangsrenten hat der Geschädigte einen (ersatzfähigen) Vermögensnachteil erlitten. Sofern sich diese Abgabenschuld im finanzbehördlichen Instanzenzug bis zur Rechtskraft des Abgabenbescheids zugunsten des Abgabenpflichtigen ändert, steht dem Schädiger, weil insoweit der Schaden nachträglich wieder weggefallen ist, gegen den Geschädigten ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch zu.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 210/07g

Entscheidungstext OGH 27.03.2008 2 Ob 210/07g

- 2 Ob 228/08f

Entscheidungstext OGH 13.11.2008 2 Ob 228/08f

Auch; nur: Sofern sich diese Abgabenschuld im finanzbehördlichen Instanzenzug bis zur Rechtskraft des Abgabenbescheids zugunsten des Abgabenpflichtigen ändert, steht dem Schädiger, weil insoweit der Schaden nachträglich wieder weggefallen ist, gegen den Geschädigten ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch zu. (T1); Beisatz: Dasselbe gilt, wenn die Finanzbehörden (oder die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) in Zukunft generell die Einkommensteuerpflicht bei derartigen Unterhaltsersatzrenten verneinen sollten. In einem solchen Fall erhöht sich der Rückforderungsanspruch der Schädiger nur. (T2)

- 2 Ob 9/09a

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 9/09a

Auch; nur: Bereits mit einem auch noch nicht rechtskräftigen Abgabenbescheid über die Versteuerung von Verdienstentgangsrenten hat der Geschädigte einen (ersatzfähigen) Vermögensnachteil erlitten. (T3); Beisatz: Liegt noch kein Abgabenbescheid vor und erscheint ungewiss, ob die Abgabenbehörden ungeachtet gegenteiliger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Dienstleistungsrenten weiterhin als einkommensteuerpflichtig einstufen werden, so ist die Rechtsansicht vertretbar, dass wegen dieser Unsicherheit in Bezug auf die Einkommensteuer für die zuerkannten Dienstleistungsansprüche noch kein ersatzfähiger Schaden vorliegt. (T4)

- 5 Ob 157/14w

Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 157/14w

Auch

- 6 Ob 120/17s

Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 120/17s

Auch; nur T3

- 3 Ob 80/19i

Entscheidungstext OGH 23.05.2019 3 Ob 80/19i

Vgl; Beisatz: Nachträglicher Wegfall des Schadens berechtigt zur Erhebung von Oppositionsklage. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123388

Im RIS seit

26.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at